

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## **Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Museumsmanagement und -kommunikation**

im Fachbereich Gestaltung vom 03. Juli 2013<sup>1</sup>  
unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung vom 9. Oktober 2019<sup>2</sup>

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 03. Juli 2013 die nachfolgende Ordnung beschlossen:

### **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Museumsmanagement und -kommunikation
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Frist und Form der Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen und der Studienfächer
- § 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

---

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Museumsmanagement und -kommunikation fest, die ab dem Wintersemester 2014 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

### **§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge**

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

### **§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Museumsmanagement und -kommunikation**

Diese Ordnung wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Museumsmanagement und -kommunikation in der jeweils gültigen Fassung.

---

<sup>1</sup> HTW AmtlMittBl. Nr. 42/13 S. 527 ff.

<sup>2</sup> HTW AmtlMittBl. Nr. 05/20 S. 23 ff.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Museumsmanagement und -kommunikation ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Museumsmanagement und -kommunikation.

(2) Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang erhält,

- a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit mindestens 180 Leistungspunkten nachweist **und**
- b) den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang Museumsmanagement und -kommunikation erworben hat **oder**
- c) wer ein Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist **oder**
- d) nach Maßgabe freier Studienplätze, wer einen erfolgreichen Hochschulabschluss in einem kultur-, wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang nachweist und darüber hinaus an den in Anlage 3 der Studienordnung genannten Brückenkursen erfolgreich teilnimmt.

Über die Vergleichbarkeit und Eignung von Studiengängen zu c) und d) entscheidet die Auswahlkommission.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem erfolgreichen Hochschulabschluss gemäß d) legt die Auswahlkommission schriftlich fest, welche der in Anlage 3 der Studienordnung genannten Brückenkursmodule zu absolvieren sind. Unter dieser Voraussetzung ist der Studienzugang bzw. eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 6 und 7 möglich.

#### § 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 sind Nachweise der berufspraktischen Erfahrungen (Dauer und Spezifikation) mit Bezug zu den Programminhalten des Masterstudienganges Museumsmanagement und -kommunikation nach dem ersten akademischen Abschluss zu erbringen.

#### § 6 Auswahlverfahren

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) die Durchschnittsnote des ersten akademischen Hochschulabschlusses als Faktor  $X_1$  **und**
- b) das Ergebnis der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Masterstudienganges Museumsmanagement und -kommunikation nach dem ersten akademischen Abschluss als Faktor  $X_2$  und

Die Auswahl der Bewerber\_innen erfolgt auf Grund der Rangfolge, die sich aus der folgenden Formel ergibt:

$$X = 0,60 (X_1) + 0,40 (X_2)$$

#### § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen

Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Museumsmanagement und -kommunikation nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 6 Satz 1 lit. b) wird nach folgendem Schema bewertet:

Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung	Note/Faktor $X_2$
Mind. zweijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	1,0
Mind. einjährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	1,6
Mind. sechsmonatige einschlägige berufliche Tätigkeit	2,6

Mind. sechsmonatiges Praktikum	3,6
--------------------------------	-----

Erfüllt ein oder eine Bewerber\_in mehrere der angegebenen Kriterien, so wird dasjenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar kein Kriterium erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

### **§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräftreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 03. Juni 2009 in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 03. Februar 2010 (AMBl. HTW Berlin 37/09), zuletzt geändert am 10. November 2011 (AMBl. HTW Berlin 04/11), außer Kraft.